



C-467/04 - Giuseppe Francesco Gasparini und andere und C-150/05 - Jean Leon Van Straaten gegen Staat der Niederlanden, Republik Italië, Urteile vom 28.9.2006

Grundrechte / Bürgerschaft – Grundsatz „Ne bis in idem“, Auslegung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen

In Artikel 54 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen ist der Grundsatz „ne bis in idem“ verankert, wonach eine rechtskräftig abgeurteilte Person durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat nicht verfolgt werden darf.

- In zwei Urteilen sind die Anwendungsbedingungen präzisiert: der Grundsatz „ne bis in idem“ findet auf die Entscheidung Anwendung, mit der ein Angeklagter rechtskräftig wegen Verjährung der Straftat freigesprochen wird, die Anlass zur Strafverfolgung gegeben hat. Der Gerichtshof erinnert daran, dass dieser Grundsatz verhindern soll, dass eine Person deshalb, weil sie von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch macht, wegen derselben Tat im Gebiet mehrerer Vertragsstaaten verfolgt wird. Er stellt fest, dass die Nichtanwendung von Artikel 54 auf eine Entscheidung, mit der der Angeklagte freigesprochen wird, das genannte Ziel vereiteln würde. Eine solche Person muss somit als rechtskräftig abgeurteilt im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden. Der Gerichtshof betont, dass der Grundsatz „ne bis in idem“ notwendig voraussetzt, dass ein gegenseitiges Vertrauen der Vertragsstaaten in ihre jeweiligen Strafjustizsysteme besteht und dass jeder von ihnen die Anwendung des in den anderen Vertragsstaaten geltenden Strafrechts akzeptiert, auch wenn die Durchführung seines eigenen nationalen Rechts zu einem anderen Ergebnis führen würde.

- Der Grundsatz „ne bis in idem“ findet aus denselben Gründen auch auf eine gerichtliche Entscheidung Anwendung, mit der aus Mangel an Beweisen die Strafverfolgung eingestellt wurde.